

Amt der Wiener Landesregierung

MD-669-1 und 2/90

Wien, 9. April 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz und das Schulzeitgesetz
1985 geändert werden (12. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Z: 35	GE 9/90
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990

An das
Präsidium des Nationalrates

Ho
H. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-669-1 und 2/90

Wien, 9. April 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz und das Schulzeitgesetz
1985 geändert werden (12. Schul-
organisationsgesetz-Novelle);
Stellungnahme

zu Zl. 12.690/38-III/2/90

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 1. März 1990 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Im Gegensatz zu den im Herbst 1989 übermittelten Novellen-entwürfen sieht der vorliegende Entwurf nicht mehr vor, daß die ganztägige Schulform sofort in das Regelschulwesen über-zuführen ist. Dafür ist jedoch nunmehr in Aussicht genommen, daß die bisher ganztägig geführten Schulformen (Ganztags-schule, Tagesheimschule) in Form von vermehrt geführten Schulversuchen schrittweise bis zum Schuljahr 1993/94 in das neue sogenannte "flexible Modell ganztägiger Schulformen" übergeführt werden müssen, wobei dieses Modell jenem ent-spricht, das Gegenstand des im Herbst 1989 übermittelten Entwurfes war. Die Dauer dieser Schulversuche ist mit dem Schuljahr 1994/95 begrenzt.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß im Betreuungsteil für die individuelle Lernzeit und die individuelle Freizeit

- 2 -

der Einsatz von Erziehern neben oder anstelle von Lehrern zu erproben ist. Abgesehen davon, daß diese Regelung, wie bereits in der ha. Stellungnahme vom 18. Jänner 1990, MD-2346-1/89, zum ursprünglichen Entwurf, in dem diese Bestimmung auch enthalten war, zum Ausdruck gebracht wurde, geeignet ist, ausbildungs- und besoldungsmäßige Unterschiede zwischen Lehrern und Erziehern zu verwässern, hat der Bund der Forderung der Länder, daß der diesbezügliche Personalaufwand im Rahmen des Finanzausgleiches ersetzt werden müßte, nicht Rechnung getragen.

Abweichend vom früheren Entwurf, in dem vorgesehen war, daß die Länder einen von den Eltern zu leistenden Kostenbeitrag, der allerdings dadurch, daß dabei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen war, mit Sicherheit nicht kostendeckend sein konnte, festsetzen konnten, fehlt diese Regelung im vorliegenden Entwurf zur Gänze. Dies hat zur Folge, daß die Gemeinde Wien als Schulerhalter nunmehr mit Ausnahme eines Essenbeitrages keinen Kostenbeitrag einheben kann und somit die Kosten der Einrichtung und Führung weiterer ganztägig geführter Schulen zu tragen hat.

Abschließend wird bemerkt, daß bereits das erste Begutachtungsverfahren bezüglich der Übernahme der ganztägigen Schulformen in das Regelschulwesen gezeigt hat, daß vor einer entsprechenden Änderung pädagogische, ökonomische und schulorganisatorische Maßnahmen erfolgen müssen, die eine reibungslose Durchführung ermöglichen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor